

Die Zahl der orationes in Votivmessen.

Von Aug. Lehmkühl S. J., Valkenburg (Holland).

Die Rubrik des Missale sagt diesbezüglich (Rubr. gener. IX n. 14) kurz folgendes: „In Missis votivis, quando solemniter dicuntur pro re gravi vel pro publica Ecclesiae causa, dicitur una tantum oratio: sed in Missa pro gratiarum actione additur alia oratio, ut in proprio loco notatur. In aliis autem dicuntur plures, ut in festis simplicibus.“

Jene Messen mit bloß einer oratio sind nach dem Dekret (Decr. authent. n. 3922) vom 30. Juni 1896 sehr eingeschränkt. Es genügt nicht jedes Hochamt mit Leviten, sondern es muß ein solches sein, welches vom Bischof anbefohlen oder doch gutgeheißen ist für eine öffentliche Not oder einen öffentlichen Zweck, und an welchem die Gemeinde oder Kommunität teilnimmt.

Doch wird zuweilen ein päpstliches Privilegerteilt auch für gelesene Messen, daß solche ad instar Missae votivae solemnis mit bloß einer oratio zelebriert werden können: ein solches Privileg besteht z. B. für die Herz Jesu-Messe an den ersten Freitagen des Monats, welche in Verbindung mit einer öffentlichen Andacht zum göttlichen Herzen zelebriert wird. Den Priestern der ewigen Anbetung ist diese Messe bewilligt, auch wenn sie privatim für sich zelebrieren.

Wo aber ein spezielles päpstliches Privileg nicht besteht, gilt für alle anderen Votivmessen, seien es gesungene oder gelesene Messen: „In aliis dicuntur [orationes] plures, ut in festis simplicibus.“

Doch in jüngerer Zeit ist es zur Streitfrage geworden, ob das „ut in festis simplicibus“ für alle jene Votivmessen zu gelten habe, welche nach den Rubr. gen. IV, 3 und dem Decr. auth. 3922 an den gewöhnlichen Tagen, wo semiduplex ist, statthaft sind. Ueber die Festa Simplicia sagt nämlich die obige Rubrik n. 12: „In festis simplicibus et Feriis per annum, nisi aliter in propriis locis notetur, dicuntur tres [orationes] ut in semiduplicibus, aut quinque; possunt etiam dici septem ad libitum.“

Gegen diesen Text wird nun geltend gemacht, daß, falls man an den Tagen eines Semiduplex-Officium eine Votivmesse zelebrieren wolle, alsdann nur 3 orationes nehmen dürfe, es sei denn, daß mehrere Kommemorationen zu machen seien, daß man also nicht 5 oder 7 orationes nehmen könne. Man beruft sich hiefür auf ein Dekret in una Ordinis Fratrum Minorum vom 12. Mai 1905 (Acta Sae Sedis 39, pag. 110 sqq). Es wurde nämlich bei der Ritenkongregation angefragt: „Quo facilius uniformitus habeatur in celebranda Missa votiva Immaculatae Conceptionis ex Indulso Apostolico Ordini Fratrum Minorum in duplicibus etiam permissa, hodiernus Revmus Procurator Generalis ejusdem Ordinis sequentia Dubia Sacrorum Rituum Congregationi exsolvenda humiliiter proposuit:

.... II. An in Missa votiva, etiam Vigiliae respondente dicenda, in qua commemoratur Duplex eo die integrum Officium ac Missam habens, debeat ratione Duplicis omitti Oratio Tertia de tempore; immo et Collectae ad omnem votivam, si commemoratio Duplicis primae classis habeatur; et si memoria fiat Duplicis secundae classis, Collectae debeant in Missa votiva cantata retericeri, et in privatis ad libitum Celebrantis permitti?

Ad II. Affirmative in omnibus ad mentem Decretorum 2542 ad 1 et 2597 ad 2, ac praesertim 3547 ad 5. quaest. 1—4.

III. An in Missa votiva, in qua commemoratur Semiduplex eo die integrum Officium ac Missam obtinens, possint post tertiam et Collectas aliae pro Celebrantis lubita adjungi Orationes intra septenarium numerum; in iisque aliqua etiam pro defunctis Oratio veleat recitari, prout in diebus ritus simplicis aut ferialis conceditur?

Ad III. Negative ad mentem Decretorum 1322 ad 8 et 3832 ad 8.

IV. An in Missa votiva cantata vel sollemni vel conventionalis instar habenda, si omittenda sit commemoratio Duplicis vel Semiduplicis eo die occurrentis, quia nempe de alterutro vel una Missa votivam praecesserit, vel conventionalis de eodem Officio occurrente debeat celebrari: ad Missam votivam ejusmodi Orationum numerus et qualitas ita debeant ordinari, perinde ac si Duplex vel Semiduplex non occurreret?

Ad IV. Affirmative juxta Decretum 3553 ad 2.⁴

Wenn dieses Dekret ein allgemein gültiges Gesetz sein soll, dann würde folgen: 1) man dürfte in denjenigen Votivmessen, welche ausnahmsweise an Tagen des ritus Duplicis gehalten werden, zu den Orationen der Votivmesse selbst nur mehr die Orationen des Festes nehmen, nicht aber eine dritte (de tempore), falls nicht etwa Kommemorationen im Offizium zu machen sind; 2) man dürfte bei Votivmessen an Tagen des ritus semiduplicis nicht durch Zusatz beliebiger Orationen die Dreizahl übersteigen, sondern diese von den Rubriken des Missale ausgesprochene Befugnis beschränkte sich bloß auf Votivmessen an Ferialtagen oder an Tagen von ritus simplex.

Was ist nun tatsächlich die Bedeutung dieses Dekretes? Der Form nach ist es kein allgemein bindendes Dekret, weil durchaus die bindende Form fehlt. Die Schlussformel lautet: „Atque ita rescriptsit“ ohne die weiteren Worte „atque servari mandavit“. Auch die Einleitung der Antwort läßt gar nicht ein bindendes Gesetz erkennen, sondern sie stellt fest, daß die S. Congregatio das Gutachten eines Konsultor in authentischer Form mittheile. „Et sacra eadem Congregatio, ad relationem subscripti secretarii, audita sententia Commissionis Liturgicae adhaerentis voto Revmi Consultoris Petri Piacenza, respondendum censuit: Communicetur votum praelaudati Revmi Consultoris in exemplari authentico.“

Wenn die Form des Dekretes nicht eine bindende Norm ausdrückt, dann weist die Sache hin auf eine nicht allgemeine Norm. Der Gegenstand der Anfrage und der Antwort sind die nach speziellem Privileg gestatteten Votivmessen. Wenn für diese spezielle Vorschriften erlassen werden, so sind dieselben nicht von selbst maßgebend für Votivmessen nach dem *jus commune*, sondern nur insofern, als sie sich decken mit den allgemeinen Vorschriften der Rubriken und den etwa erfloßenen bindenden Normen von Kongregationsdekreten.

Da gilt es denn, eine Nachprüfung derjenigen Dekrete vorzunehmen, welche in den Antworten vom 12. Mai 1905 angezogen werden, ob nämlich, und welche allgemein bindende Normen in diesen Dekreten ausgesprochen seien.

Zuerst ist zu fragen das Dekret n. 2542 ad 1. Dasselbe sagt nun betreffs der privilegierten Missa votiva sollemnitas wirklich: „in Feriis, simplicibus et semiduplicibus tres dicendas esse Orationes, in duplicibus duas“. Allein es handelt sich hier 1) um eine Missa sollemnitas; dann 2) um ein ähnliches dem Franziskaner-Orden speziell gegebenes Privileg, wie in dem Dekret vom 12. Mai 1905: also kann hieraus eine allgemein bindende Norm nicht hergeleitet werden, obgleich bei diesem Dekret die Schlussformel lautet: „Et ita declaravit et servari mandavit“.

Das zweite zitierte Dekret n. 2597 ad 2. handelt von der oratio imperata, welche in der Regel an den Festen erster Klasse wegfallen muß und vom Jahre 1913 an auch an den Festen zweiter Klasse, während sie bis jetzt an den Festen zweiter Klasse in Privatmessen nach Belieben war und nur in den Konventualmessen und Hochämtern ausgelassen werden mußte.

Das dritte angezogene Dekret n. 3574 ad 5. ordnet nur die Votivmessen oder Festmessen beim vierzigstündigen Gebete, kann also füglich unbeachtet bleiben.

Die Hauptfache liegt in den obzitierten Dekreten vom 12. Mai 1905 ad 3. In n. 1322 ad 8 heißt es: „Collectae pro defunctis non admittuntur nisi in Missis festorum simplicium et in ferialibus.“ Dieses Dekret stellt also die Antwort auf den letzten Teil der Anfrage III vom Mai 1905 dar: sie ist allgemeines Gesetz; denn die vor mehreren Jahren eine Zeitlang dauernde Erlaubnis, auch in festis semiduplicibus eine oratio pro defunctis in die Festmesse einzuschließen, ist beim Erscheinen der Decreta authenticata annulliert, und jenes Dekret, welches die genannte Erlaubnis gab, ist aus der Kollektion gestrichen.

Es erübrigt das Dekret n. 3832 ad 8. Hier haben wir eine Entscheidung, welche nicht nur den Sinn der Antwort vom 12. Mai 1905 erklärt, sondern über die zulässige Zahl der orationes in Votivmessen überhaupt Auskunft erteilt. Es lautet: servetur Rubrica ge-

neralis Missalis Romani tit. IX n. 12 et 14: quae plures orationes permittit ad libitum Celebrantis in Missa tantum de festo simplicis aut de Feria, vel votiva privata". Also in privaten Votivmessen, auch wenn sie nach den Rubriken an einem festum semi-duplex gelesen werden, kann der Zelebrant bis zu 5 oder 7 Orationen gehen. Handelt es sich aber um gesungene Messen oder um Konventualmessen, dann darf die Dreizahl auch in Votivmessen nicht eigenmächtig überschritten werden, falls nicht mehrere commemorationes zu machen oder orationes imperatae hinzuzufügen sind. Das stimmt auch mit den Vorschriften über die Totenmessen nach dem Dekret n. 3920 vom 30. Juni 1896: „Quodsi in iisdem quotidianis Missis plures addere orationes Celebranti placuerit, ut Rubricae potestatem faciunt, id fieri posse tantum in Missis lectis, impari cum aliis praescriptis servato numero, et orationi pro omnibus defunctis postremo loco assignato.“

Ueberhaupt sollen die orationes, welche bezeichnet werden „ad libitum celebrantis“, selbst wenn nicht die Zahl, sondern nur die qualitas dem Belieben anheimgestellt ist, in Konventual- oder in gesungenen Messen, die vornehmlich zu Gunsten der versammelten Schar der Teilnehmer abgehalten werden, nicht dem Privatgutdünken des Zelebranten, sondern der Bestimmung des praefectus capituli oder superior Communitatis anheimgegeben sein: so in der Antwort vom 12. Mai 1905 ad IX: „In Missis conventionalibus et cantatis, quando dici possunt ad libitum aliquae orationes, non pro libitu celebrantis, sed Praefecti capituli aut Superioris Communitatis eligendae sunt.“ Es ist dieses die Norm, welche hervorragende Rubrizisten (vgl. De Herdt, s. Liturgiae Praxis I n. 83) schon früher ausgesprochen hatten.

Dass es nicht als allgemeine Regel angesehen werden kann, in Votivmessen, welche an einem Tage mit dem ritus festi duplicitis speziell gestattet werden, habe man nur die Kollekten des Tagesoffiziums hinzuzufügen und eventuell auf zwei orationes sich zu beschränken, geht mit Evidenz aus den Bestimmungen über Votivmessen vom 30. Juni 1896 hervor n. 3922, VI. Hier wird bezüglich der Brautmesse zuerst festgesetzt, dass dieselbe nur an den Sonn- und gebotenen Festtagen und an den sonstigen Festen I. u. II. Klasse unzulässig sei, mithin statthaft an gewöhnlichen Tagen des ritus duplicitis minoris oder auch majoris. Trotzdem heißt es: „Eadem Missa, cum sit votiva privata, semper celebranda est, etiam si fiat cum cantu, sine Gloria in excelsis et sine ‚Credo‘, et cum tribus Orationibus: 1a scil. ejusdem Missae votivae propria, 2a et 3a diei occurrentis“.

Kurz zusammengefasst scheint nach dem Gesagten folgende Regel aufgestellt werden zu können:

1. In der feierlichen Votivmesse, welche aus einem wichtigen und öffentlichen Grunde von den kirchlichen Obern angeordnet

wird, fallen in der Regel alle commemorationes aus, und es wird nur eine oratio genommen.

2. In speziell privilegierten Botivmessen, welche auch an den sonst für Botivmessen ausgeschlossenen Tagen gehalten werden können, sind die jeweiligen Anordnungen maßgebend, besonders auch bezüglich der orationes: sonst erfordern sie und lassen sie zu die orationes nach dem *jus commune* für Botivmessen.

3. Dieses *jus commune* lässt Botivmessen nur an den gewöhnlichen Tagen des *ritus semiduplicis* oder niedrigeren *ritus* zu, fordert mindestens 3 orationes, lässt aber in reinen Privatbotivmessen auch 5 bis 7 zu, und zwar bisher in dem Sinne, daß die sonst schon vorgeschriebene Zahl, einschließlich der orationes imperatae, auf die Fünf- oder Siebenzahl ergänzt werden kann, oder auch die orationes imperatae über die Fünf- oder Siebenzahl hinausgenommen werden dürfen. Letzteres dürfte der Bulle „*Divino afflatus*“ vom 1. November 1911 nicht mehr entsprechen, da nach derselben die gewöhnlichen orationes imperatae ausfallen müssen, wenn schon mehr als drei orationes von den Rubriken vorgeschrieben sind: die Siebenzahl wird daher von nun an das Höchstmaß sein einschließlich der imperatae.

4. Handelt es sich aber an den für Botivmessen zulässigen Tagen um Botivmessen, welche in irgend einer Weise einer Kommunität gelten, wie Konventualmessen oder Messen für die Gemeinde, zumal gesungenen Messen, dann ist die Zahl der orationes auf drei zu beschränken, falls nicht mehrere commemorationes oder eine oratio imperata zu größerer Zahl verpflichtet. An Ferialtagen darf auch da das Einlegen von orationes bis auf 5 bis 7 nicht geradezu verboten sein, aber es ist dem Belieben des Zelebranten jedenfalls entzogen und der Bestimmung des Kapitelspräfekten oder des Oberen überlassen.

Ob etwa im Sinne der neuen Bulle „*Divino afflatus*“ eine allgemeine bindende Beschränkung der orationes auch in gewöhnlichen Botivmessen eintritt, bleibt abzuwarten.

Die moderne Predigt.

Von A. Schneiderhan, Pfarrer in Baustetten (Württemberg).

Eine Reform und Erneuerung der heutigen Predigt ist nach dem Zeugnis hervorragender Homiletiker wünschenswert und begründet einerseits durch die schwierigen modernen Zeitverhältnisse, wie auch durch die vielfach mangelhafte Beschaffenheit der jetzigen Predigtweise. Dies beweist der Einblick in die gedruckten Predigtsammlungen wie auch in die einschlägigen homiletischen Zeitschriften. Auch eine autoritative Rundgebung von höchster kirchlicher Seite, von Papst Leo XIII. im Jahre 1894, weist darauf hin; sie gipfelt in